

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/10324 –

Das Strompreispaket der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem sogenannten Strompreispaket reagiert die Bundesregierung auf die hohen finanziellen Lasten durch hohe Energiepreise (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/strompreispaket-energieintensive-unternehmen-2235760). Insbesondere energieintensive Unternehmen sollen von den hohen Kosten für Energie entlastet werden. Das Paket bringt laut Angaben der Bundesregierung (ebd.) eine Senkung der Stromsteuer in Höhe von 3 Mrd. Euro für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes, eine Fortsetzung der aus dem Klima- und Transformationsfonds finanzierten Strompreiskompensation für die rund 350 Unternehmen, die am stärksten im internationalen Wettbewerb stehen, und eine Fortsetzung der bestehenden Regelung zum „Super-Cap“ für die rund 90 besonders stromintensiven Unternehmen, ergänzt durch den Entfall des Sockelbetrags (ebd.).

Im Gegenzug fallen weg der bisher geltende Spitzenausgleich, über den energieintensive Unternehmen einen Teil der von ihnen entrichteten Strom- und Energiesteuern zurück erhielten und der ursprünglich auch für 2024 geplante Bundeszuschuss zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte in Höhe von 5,5 Mrd. Euro (ebd.).

1. Um welchen Betrag wurden energieintensive Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher jährlich durch den Spitzenausgleich entlastet, und um welchen Betrag nimmt die Entlastung dieser Unternehmen nun dadurch zu, dass der Spitzenausgleich durch die Senkung der Stromsteuer ersetzt wird?

Im Jahr 2023 beliefen sich die Steuermindereinnahmen aufgrund der Gewährung des stromsteuerlichen Spitzenausgleiches auf rund 1,375 Mrd. Euro und für den energiesteuerlichen Spitzenausgleich auf rund 175 Mio. Euro. Da die Höhe der Entlastung durch den Spitzenausgleich unternehmensindividuell verschieden ist, liegen der Bundesregierung keine Daten zur konkreten, zusätzlichen Entlastungswirkung durch die Stromsteuerabsenkung für einzelne Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gemäß § 9b des Stromsteuergesetzes (StromStG) vor. Die Unternehmen, die bislang den stromsteuerlichen Spitzen-

ausgleich erhalten haben, erfahren in jedem Fall eine zusätzliche Entlastung von mindestens rund 1 Euro pro Megawattstunde. Zudem haben insbesondere kleinere Unternehmen erstmals die Möglichkeit, die Steuerentlastung nach § 9b StromStG zu beantragen, sofern deren Stromverbrauch über 12,5 Megawattstunden im Jahr liegt. Das Gesamtvolumen der Steuerentlastungen steigt bei Gegenrechnung des ausgelaufenen Spitzenausgleichs um bis zu 1,325 Mrd. Euro.

2. Um welchen Betrag werden die energieintensiven Unternehmen nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung durch das Strompreispaket im Vergleich zum Status quo ante entlastet, wenn man alle in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung verkündeten Maßnahmen (Strompreissenkung, Fortsetzung der Strompreiskompensation, Fortsetzung des „Super-Cap“, Wegfall des Spitzenausgleichs, Wegfall der Übertragungsnetzentgelte, siehe www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/strompreis-paket-energieintensive-unternehmen-2235760) berücksichtigt?

Bei Umsetzung des von der Bundesregierung angekündigten Strompreispakets und der politischen Einigung zum Bundeshaushalt 2024 ergibt sich durch die Ausweitung des § 9b StromStG voraussichtlich für das Jahr 2024 ein Entlastungsbetrag von rund 3,25 Mrd. Euro. Durch die Fortführung der Ergänzenden Beihilfe (sogenanntes Super Cap) und die Ausweitung der Strompreiskompensation ergibt sich ein weiterer Entlastungsbetrag in Höhe von 1,3 Mrd. Euro. Erkenntnisse zur Gesamtentlastungswirkung des Strompreispakets, abseits der zuvor genannten Haushaltsmittel, liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Welche Unternehmen erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation), wie groß sind diese Unternehmen jeweils (in Jahresumsatz und Anzahl der Mitarbeiter ausgedrückt), welchen Branchen gehören sie an, und wie hoch ist die Kompensation jeweils in absoluten Zahlen (bitte tabellarisch auflisten)?
4. Welche Unternehmen erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Entlastungen gemäß den Regelungen zum „Super-Cap“, wie groß sind diese Unternehmen jeweils (in Jahresumsatz und Anzahl der Mitarbeiter ausgedrückt), welchen Branchen gehören sie an, und wie hoch ist die Entlastung jeweils in absoluten Zahlen (bitte tabellarisch auflisten)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Alle durch die Strompreiskompensation erfassten (Teil-)Sektoren können grundsätzlich die Ergänzende Beihilfe (Super Cap) erhalten.

Eine Aufstellung der Unternehmen, die eine Stromkompensation (inklusive Super Cap) im Abrechnungsjahr 2021 über 500 000 Euro erhalten haben, kann dem aktuellen, veröffentlichten „Transparenzbericht über Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten“ der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt entnommen werden.

Angaben zum Jahresumsatz der Unternehmen und der Anzahl der Mitarbeiter liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören, aber trotzdem energieintensiv produzieren und im internationalen Wettbewerb stehen?
 - a) Wenn ja, welche Unternehmen sind das, und welchen Branchen gehören sie an?
 - b) Wenn ja, warum hat die Bundesregierung die Stromsteuer nicht auch für diese Unternehmen gesenkt?
 - c) Wenn ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung dieser Unternehmen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 5 bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Unternehmen, die nicht den Wirtschaftszweigen gemäß § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes angehören, allgemein als energieintensiv und zugleich im internationalen Wettbewerb stehend bewertet werden. Unabhängig davon profitieren alle Unternehmen beispielsweise von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen für umweltfreundlich erzeugten und selbst genutzten Strom sowie der ab 1. Juli 2022 weggefallenen Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

